



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten halbjährlich frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 1.50 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 50 Pfennige für die Zeile,  $\frac{1}{2}$  S. 15 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 40 M., Stellengebote werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{4}$  S. 64 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 120 M., erste S. 230 M., für Nichtmitglieder 140 M., 270 M., 460 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 51 (N. 28).

Leipzig, Mittwoch den 3. März 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Zur Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Wir geben in Nachstehendem einen Schriftwechsel zwischen dem Vorstand des Deutschen Verlegervereins und dem Vorstand des Börsenvereins bekannt. Aus dem Antwortschreiben des Vorstands des Börsenvereins ist ersichtlich, weshalb er den § 8 b 3 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen so auslegen muß, wie es im Börsenblatt vom 29. Januar 1920, Nr. 23 veröffentlicht ist.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

J. B.: Dr. Adermann.

### Deutscher Verlegerverein.

Leipzig, den 4. Februar 1920.

An den

Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig

Leipzig,  
Gerichtsweg 26.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins vermag sich der Auslegung nicht anzuschließen, die der Vorstand des Börsenvereins in seiner Bekanntmachung vom 29. Januar 1920 im Börsenblatt Nr. 23 dem Absatz b 3 des § 8 der »Verkaufsordnung für Auslandslieferungen« gegeben hat. Die Fassung »ausländische Laden- und Nettopreise« läßt durchaus die Festsetzung von ausländischen Verkaufspreisen in Mark zu; anderenfalls hätte die Fassung genauer lauten müssen: »Laden- und Nettopreise in ausländischer Währung«. Die Auslegung, ausländische Ladenpreise sowohl in Mark, wie in ausländischer Währung festsetzen zu können, liegt auch sinngemäß im Geiste der Verkaufsordnung, die selbst im § 4 die Umrechnung der deutschen Ladenpreise in fremde Währung oder durch entsprechenden Aufschlag auf die Markpreise freistellt.

Der Verleger übt in der Festsetzung des Ladenpreises ein ihm nach dem Gesetz und nach der Verkaufsordnung zustehendes Recht aus, das ihm nach keiner Richtung hin beschränkt werden kann. Die Festsetzung ausländischer Verkaufspreise ist nur eine Folge der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen und eine natürliche Abwehr, um ihre schädlichen Wirkungen auf einzelne Betriebe auszugleichen. Es muß jedem Verleger anheimgestellt bleiben, davon in dem Maße Gebrauch zu machen, wie er es für seinen Betrieb für notwendig und unerlässlich hält.

Dieses Schreiben wurde den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins durch die »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« Nr. 402 vom 9. Februar 1920 mit folgendem Zusatz bekanntgegeben:

Indem wir unseren Mitgliedern von diesem Schreiben Kenntnis geben, bitten wir alle diejenigen, die ein Interesse daran haben, für ihre Werke Auslandpreise in Mark festzusetzen, dies dem unterzeichneten Vorstand, z. Hd. des 1. Vorstehers, Herrn Dr. Georg Paetel, Berlin W. 35, Bülowstr. 7, mitzuteilen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel. Eduard Urban.

Die Endwirkung ausländischer Verkaufspreise, ob sie nun in Mark oder in fremder Währung festgesetzt sind, ist im Grunde genommen die gleiche. Beide Arten haben ihre Vorteile und Nachteile. Die Festsetzung in Markwährung hat den Vorzug der Gleichmäßigkeit und einfachen Verrechnung dem inländischen Sortiment gegenüber sowohl, wie besonders von diesem an seine ausländischen Kunden. Sie wird nur bei größeren Kursschwankungen des öfteren geändert werden müssen. Sie enthebt das inländische Sortiment der Verluste bei großen Kursschwankungen und vermeidet den Anreiz zur Valutaspekulation. Die Festsetzung in ausländischer Währung hat den Vorzug der Stetigkeit der Preise dem Auslande gegenüber und ist besonders da zu empfehlen, wo der wesentliche Teil der Ausfuhr an den Auslandsbuchhändler direkt geht, nicht aber durch das inländische Sortiment. Die Schwierigkeit der Berechnung in so vielen Währungen ist jedoch sehr groß, erfordert eine ungeheure Mehrarbeit undbürdet dem inländischen Sortimenter das ganze Risiko für die Kursschwankungen auf. Darnach muß es jedem Verleger überlassen bleiben, nach seinem Dafürhalten den ihm zweckmäßig erscheinenden Weg zu wählen.

Die Redaktion des Börsenblatts darf unserer Ansicht nach die Aufnahme von Anzeigen mit ausländischen Laden- und Nettopreisen in Markwährung nicht verweigern, weil sie in solchen Fällen die Erfüllung der in § 8 b 3 gestellten Bedingung unmöglich macht.

Wir richten an den Vorstand des Börsenvereins das Ersuchen, die der Redaktion des Börsenblatts gegebene Weisung entsprechend abzuändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel,  
1. Vorsteher.

Eduard Urban,  
1. Schriftführer.